

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 5/13 S

L 9 U 193/12 B ER RG (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 U 169/12 ER (SG Hannover)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 28. Juni 2013 werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 12.9.2012 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) den Antrag des Antragstellers abgelehnt, die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller eine ärztliche Untersuchung in der Schaumburger Klinik durch Dr. S. zu ermöglichen. Die hiergegen erhobene Anhöhrungsrüge hat das LSG mit weiterem Beschluss vom 28.6.2013 als unzulässig verworfen. Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 19.7.2013 gegen diesen Beschluss "Beschwerde über die Nichtzulassung der Klage und der Revision" beim LSG eingelegt. Das Schreiben ist am 8.8.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.
- 2 Die erhobene "Beschwerde" des Antragstellers ist unzulässig. Rechtsmittel zum BSG können wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Zu diesem Kreis gehört der Antragsteller nicht. Die von ihm selbst erhobene "Beschwerde" ist folglich unwirksam und daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Im Übrigen könnte der Beschluss des LSG, worauf dieses zutreffend hingewiesen hat, auch nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten mit einem Rechtsmittel an das BSG angefochten werden (§§ 177, 178a Abs 4 Satz 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

